

PETITION:

Wir, die Unterzeichner dieser Petition sind allesamt Bedienstete der Hessischen Finanzverwaltung und waren beim Finanzamt Frankfurt/M. V (jetzt: Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst) in der dort bis zum 31.12.2003 angesiedelten Steuerfahndungsstelle als Steuerfahnder eingesetzt. Unsere Tätigkeit als Steuerfahnder in dieser Steuerfahndungsstelle haben wir zwischen 5 und über 20 Jahre ohne Beanstandungen ausgeübt. Im Rahmen der Neustrukturierung der Finanzämter im Rhein-Main-Gebiet wurde diese Steuerfahndungsstelle zum 01.01.2004 an die Finanzämter Frankfurt am Main I, Offenbach-Stadt sowie Wiesbaden II verlagert. Als Folge dieser Neustrukturierung wurden die Steuerfahnder entsprechend an diese Finanzämter versetzt, um dort ihre Tätigkeit als Steuerfahnder fortzusetzen.

Infolge einer Entscheidung der Hessischen Finanzverwaltung, vertreten durch den Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt/M. V-Höchst, Herrn LRD Schneider-Ludorff wurden wir jedoch nicht versetzt, um an einem neuen Einsatzort unsere Tätigkeit als Steuerfahnder fortzusetzen. Wir verblieben beim Finanzamt Frankfurt/M. V und wurden dort ab 01.01.2004 mit anderen Aufgaben betraut.

Gegen diese Entscheidung richtet sich unsere Petition. Wir sind uns bewusst, dass es der Hessischen Finanzverwaltung als unserem Dienstherrn einerseits natürlich obliegt, uns auf jedem amtsangemessenen Arbeitsplatz einzusetzen. Andererseits haben wir den – hoffentlich - verständlichen Wunsch, unseren Dienst auf einem Arbeitsplatz in der Steuerfahndung zu versehen, da dieser unseren Qualifikationen, Kompetenzen, sowie Neigungen am nächsten kommt und unser berufliches Fortkommen am stärksten fördert. Soweit dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen, werden solche Gründe normalerweise von der Verwaltung auch berücksichtigt. Dies wird z.B. auch gerade bei der Personalverteilung der Personalvermittlungsstelle (PVS) von dieser immer wieder betont.

Aus den nachfolgenden Ausführungen zu den von der Verwaltung genannten Gründen dieser Entscheidung und ihrem anschließenden Handeln ergibt sich aus unserer Sicht eindeutig, dass unserem Arbeitseinsatz in der Steuerfahndung keine sachlich begründeten Hindernisse im Weg stehen. Vielmehr ergibt sich aus diesen Ausführungen, dass die anderweitig getroffene Entscheidung willkürlich ist, nur auf unsachlichen Erwägungen beruhen kann und überdies zu unnötigen finanziellen Belastungen für den Steuerzahler führt.

Nach dem Personalkonzept der Neustrukturierung sollten wir zunächst an die für die Steuerfahndung neu zuständigen Finanzämter versetzt werden, damit wir dort unsere Tätigkeit als Steuerfahnder weiterhin ausüben können. Dies erfolgte gleichermaßen bei den Bediensteten in allen anderen Arbeitsgebieten, die ebenfalls durch die Neustrukturierung an andere Finanzämter verlagert wurden.

Ende November / Anfang Dezember 2003 wurde uns jedoch von Herrn LRD Schneider-Ludorff die anderweitige Entscheidung zunächst mündlich und nach unserem Protest sodann schriftlich mitgeteilt. Die Notwendigkeit wurde mit zusätzlichem Personalbedarf aufgrund von zwei neuen Arbeitsgebieten im Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst und einem Personalüberhang an Steuerfahndern begründet.

Bei den neuen Arbeitsgebieten handelt es sich um eine neu geschaffene Servicestelle Recht sowie um den Bereich der Körperschaftsteuerveranlagung. Für die Tätigkeit in diesen Arbeitsgebieten gibt es jedoch sicherlich besser qualifiziertes Personal. Zweifellos können auch wir uns in diese Arbeitsgebiete einarbeiten. Jedoch steht zugleich außer Frage, dass wir durch unsere jahrelange Tätigkeit in der Steuerfahndung für die Tätigkeit als Steuerfahnder bestens qualifiziert sind ebenso wie anderes Personal durch jahrelange Tätigkeit in Arbeitsgebieten, die den neuen Arbeitsgebieten beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst gleich oder artverwandt sind, dafür prädestiniert ist. Sachliche Gründe kann mithin die von uns mit der Petition angegriffene Entscheidung nicht haben, dies insbesondere deshalb, da auch Steuerfahnder, wie weiter unten ausgeführt wird, in den Finanzämtern in denen die Steuerfahndungsstelle nun angesiedelt ist, benötigt werden.

Auch die Notwendigkeit, Personal vom Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst für diese Tätigkeiten heranzuziehen, kann von uns nicht nachvollzogen werden. So wurde die Servicestelle Recht beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst angesiedelt, weil es dort angeblich überzählige Steuerfahnder gäbe. Jedoch stand zum Zeitpunkt dieser Entscheidung bereits fest, dass es zukünftig keine Steuerfahndungsstelle mehr beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst geben wird und dann zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit Servicestelle Recht auch nicht mehr gab. Im Bereich der Körperschaftsteuerveranlagung hat man für das im Januar angeblich dringend benötigte Personal bisher überwiegend keine Planstelle zur Verfügung stellen können.

Der Personalüberhang an Steuerfahndern wurde mit den nach der gestiegenen Wochenarbeitszeit weniger benötigten Steuerfahndern begründet. Diese Begründung ist nicht nachzuvollziehen, da die gestiegene Wochenarbeitszeit bereits bei der Ermittlung der an die neuen Steuerfahndungsstellen zu versetzenden Steuerfahnder - uns eingeschlossen - berücksichtigt worden war. Darüber hinaus betrifft die gestiegene Wochenarbeitszeit sämtliches Personal, und zwar in allen Arbeitsgebieten. So wurde dann auch z.B. in den anderen hessischen Steuerfahndungsstellen bei den Finanzämtern Kassel-Goethestraße, Wetzlar und Darmstadt kein Personalüberhang an Steuerfahndern gesehen. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass durch diese Entscheidung keine „überzähligen“ Steuerfahnder mit neuen Aufgaben betraut wurden, sondern diese Steuerfahnder dann bei der weiteren Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerfahndung fehlen.

In dieser Auffassung werden wir auch von der Verwaltung selbst bestätigt, die noch nicht einmal vier Monate später genau diese von uns nicht mehr wahrgenommenen Steuerfahnderstellen ausgeschrieben hat. Die Ausschreibungen erfolgten dann jedoch derart, dass uns die Möglichkeit, uns auf diese Dienstposten zu bewerben, genommen wurde. Beim Finanzamt Frankfurt am Main I erfolgte die Ausschreibung in-

tern, bezogen nur auf dieses Finanzamt. Beim Finanzamt Offenbach-Stadt wurde die Ausschreibung regional, u. a. auch mit dem Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst (neben den anderen Frankfurter Finanzämtern) als Adressaten vorgenommen. Nachdem wir uns dort beworben hatten, wurde diese Ausschreibung aufgehoben und das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst (neben den anderen Frankfurter Finanzämtern) in einer neuen Ausschreibung aus den Adressaten herausgenommen – angeblich sei von Beginn an stattdessen das Finanzamt Fulda als Adressat gemeint gewesen.

Es erstaunt uns, dass wir als Bewerber nicht zugelassen werden, wo wir doch als für die Steuerfahndung ausgebildetes und eingearbeitetes Personal sofort einsatzfähig gewesen wären, wohingegen fachfremdes Personal mit erheblichen Kosten und Arbeitsaufwand zunächst mehrjährig ausgebildet und sodann eingearbeitet werden muss.

Beachtlich ist zudem, dass mit der Umsetzung in einen anderen Arbeitsbereich gegen ihren erklärten Willen auch Schwerbehinderte, die unter § 81 Abs. 2 SGB IX sowie die Richtlinien zur Integration schwer behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Integrationsrichtlinien) fallen, wobei gegen diese Vorschriften wissentlich verstoßen wurde.

Über die wahren Gründe der Entscheidung von Herrn LRD Schneider-Ludorff kann nur spekuliert werden. Es kann jedoch nicht nur Zufall sein, dass diese Entscheidung in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Konstitution des Untersuchungsausschusses 16/1 des Hessischen Landtages steht. In diesem Untersuchungsausschuss soll u. a. die seit April 1999 von der Landesregierung in Hessen zu verantwortende Praxis bei der Verfolgung von Steuerstraftaten im Zusammenhang mit den so genannten Bankenverfahren auch bei der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst überprüft werden. Anlass waren zwei Veröffentlichungen des Magazins „Der Spiegel“, in denen zu diesem Problemkreis von einer Amtsverfügung von Herrn LRD Schneider-Ludorff und kritischen Steuerfahndern die Rede ist. Die Frage, die sich uns dazu mithin aufdrängt ist, ob mit der Entscheidung kritische Steuerfahnder mangels sachlicher Argumente gegen die Kritik diszipliniert bzw. diskreditiert werden sollen.

Diese Auffassung wird offenkundig auch von sehr vielen anderen Beschäftigten in der Hessischen Finanzverwaltung geteilt. So wird z.B. die Servicestelle Recht, in der wir seit 01.01.2004 teilweise durch die vorgenannte Entscheidung tätig sind, behördenintern als „Archipel Gulag“ bezeichnet. Selbst jene Bezeichnung muss aber in diesem Zusammenhang noch als gemäßigt bezeichnet werden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass bereits im Vorfeld der von uns mit dieser Petition angegriffenen Entscheidung ein Steuerfahnder mit erfundenen Vorwürfen einem disziplinarrechtlichem Vorermittlungsverfahren ausgesetzt und als Folge davon gegen seinen Willen in ein anderes Arbeitsgebiet umgesetzt wurde. Dabei wurde von der Verwaltung schriftlich festgehalten, dass diese Umsetzung als (disziplinierendes) Signal für die gesamte Steuerfahndungsstelle zu verste-

hen sei. Selbst nachdem der Betroffene vor der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichtes Frankfurt am Main obsiegt hatte, wurde er bis heute nicht rehabilitiert, geschweige denn in seinen angestammten Arbeitsbereich zurückversetzt.

Alle die oben erwähnten Umstände führen dazu, dass Personen innerhalb wie auch außerhalb der Verwaltung, wenn sie von diesen Vorgängen erfahren, offen darüber reden, dass es sich hier um Mobbing handelt.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass wir unter der Situation, die durch die mit dieser Petition angegriffene Entscheidung entstanden ist, auch gerade wegen ihrer offensichtlichen Unsachlichkeit und Willkür, alle psychisch und physisch leiden. Deshalb erhoffen wir uns mit dieser Petition eine sachliche Prüfung der getroffenen Entscheidung mit dem Ziel, den angesprochenen Problemen abzuwehren.

Hinsichtlich von sich ergebenden Fragen bzw. zur weiteren Erläuterung der Petition und der dieser zugrunde liegenden Sachverhalte stehen wir jederzeit zur Verfügung. Anlagen haben wir zunächst dieser Petition nicht beigelegt, da die den angesprochenen Sachverhalt betreffenden Unterlagen, bei jedem Betroffenen mittlerweile den Umfang von mindestens einem Leitz-Ordner umfassen, die wir bei Bedarf jederzeit vorzulegen bereit sind. Auch erklären wir uns damit einverstanden, dass den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages Einsicht in unsere Personalakte gewährt wird.

Frankfurt, 23.11.2004

Dieter Nimmann
Frank Belske
Wolfgang
Prof. Dr. C. J.
M. P.
gez. Marco Uehner